

Bundesland	Gesetz und Verordnungen	Geltungsbereich/Inhalt	Anforderungen an Personalausstattung	Sonstige strukturelle Anforderungen
<b>Baden-Württemberg</b>	<p>Landesheimgesetz (LHeimG) v. 10. Juni 2008 (GBl. S.169), geändert durch Gesetz. v. 11. Mai 2010 (GBl. S. 404)</p> <p>LHeimBauVO v. 12.08.2009 (GBl. S. 467) LHeimMitVO v. 30. März 2010 (GBl. S. 390)</p> <p>LHeimPersVO ist in Vorbereitung</p> <p>Das Kabinett in Baden-Württemberg beschloss am 11. Juni 2013 den Entwurf des "Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG)".</p>	<p>Gilt für Heime, nicht jedoch für Betreutes Wohnen, und auch nicht für Wohngemeinschaften, die strukturell von Dritten unabhängig sind sowie eingeschränkt für Kurzzeitpflege und stationäre Hospize. Keine Anwendung auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.</p>	<p>Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>§ 11 Abs. 2 LHeimG Nr. 1: Ein Heim darf nur betreiben, wer als Träger die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.</p> <p>Nr.2: ... wer sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung ... ausreicht.</p> <p>Nr.3: ... wer sicherstellt, dass betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden. Hierbei muss mindestens ein Beschäftigter, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern, oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens 50 Prozent der Beschäftigten</p>	<p>Heimbeirat</p> <p>Barrierefreiheit</p> <p>Mindestflächen für Bewohnerzimmer</p> <p>Verbot von Doppel- und Mehrfachzimmern</p> <p>I. d. R. muss das Zimmer ein eigenes Bad mit WC zur ausschließlichen Nutzung haben. Bei abgeschlossenen Wohnungen ein Bad mit Dusche und WC je vier Bewohner.</p> <p>Befreiungen sind zur Erprobung neuer Wohnformen möglich</p>

Übersicht Landesheimgesetze, Stand April 2014

			eine Fachkraft sein. In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch nachts eine Fachkraft ständig anwesend sein; ...	
<b>Bayern</b>	<p>Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) v. 3. Juli 2008 (Drucks. 15/10997) in Kraft seit 1. August 2008</p> <p>Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPflWoqG) vom 27. Juli 2011</p>	Das Gesetz bezieht neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen ein mit unterschiedlichen Prüf- und Anordnungsbefugnissen.	<p>Umfassende personelle Mindestanforderungen, auch Regelungen zur Weiterbildung</p> <p>Die Leitung mehrerer stationärer Einrichtungen sowie die Personalunion von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Leitung von mehr als drei Einrichtungen ist unzulässig.</p>	<p>Umfassende bauliche Mindestanforderungen</p> <p>Wohnplätze für eine Person müssen einen Wohn-Schlaf-Raum mit einer Mindestwohnfläche von 14 m<sup>2</sup> haben, der Wohnplatz für zwei Personen mindestens einen Wohn-Schlaf-Raum mit einer Wohnfläche von 20 m<sup>2</sup>. Ein angemessener Anteil der Wohnplätze muss als Einzelwohnplätze ausgestaltet sein. Wohnplätze für mehr als zwei Personen sind unzulässig.</p>
<b>Berlin</b>	Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohneteilhabegesetz – WTG) v. 3. Juni 2010	Das Gesetz bezieht neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen ein mit unterschiedlichen Prüf- und Anordnungsbefugnissen. Ambulante	<p>§ 1 WTG-PersV: Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten</p> <p>§ 5 WTG-PersV: Mindestens eine Leitungs-</p>	<p>Barrierefreiheit</p> <p>Nur Einzelzimmer und Doppelzimmer zulässig</p> <p>Anteil der Plätze in</p>

Übersicht Landesheimgesetze, Stand April 2014

	<p>Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabepersonalverordnung – WTGPersV) v. 16. Mai 2011</p> <p>Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabebauverordnung - WTG-BauV) v. 7. Oktober 2013</p>	<p>Dienste, die in Wohngemeinschaften pflegen oder betreuen, sind dem Gesetz zufolge nun verpflichtet, die Adressen dieser Gemeinschaften dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) als zuständiger Aufsichtsbehörde zu melden und die Anzahl der dort zu betreuenden Personen mitzuteilen.</p>	<p>kraft zur Sicherstellung der übergreifenden Betriebsabläufe in der WG</p> <p>§ 6 WTG-PersV: Verantwortliche Pflegefachkraft, die die Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 SGB XI erfüllt</p> <p>§ 7 Abs. 4 WTG-PersV: angemessene Beteiligung von Fachkräften, Fachkraftvorbehalt bei: Pflegeplanung und Evaluation, Beratung der Bewohner, Überwachung freiheitsentziehender Maßnahmen, fachliche Anleitung und Aufsicht von Hilfskräften</p> <p>§ 8 Abs. 5 WTG-PersV: Rund-um-die-Uhr-Besetzung mit mindestens einer Hilfskraft, wenn in der WG u. a. demenziell erkrankte Bewohner der PS II und III versorgt werden</p> <p>§ 9 Abs. 1 und 2 WTG-PersV: Generelle Fort- und</p>	<p>Einzelzimmern muss mindestens 60 % betragen</p> <p>Einzelzimmer mindestens 14 qm Doppelzimmer mindestens 22 qm</p>
--	--	--	--	---